

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Stadt Frankenberg/Sa. (Marktgebührensatzung) vom 18.11.2004

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetze vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505), vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426), vom 28. Juni 2002 (GVBl. S. 205), vom 16. Januar 2003 (GVBl. S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am 16.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Wochenmärkten dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind die dafür bestimmten Grundstücksflächen (Standplätze) sowie alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem eine Zulassung nach § 3 der Marktsatzung der Stadt Frankenberg erteilt wurde oder wer den Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.

## § 3 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Zulassung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme von Standplätzen.

## § 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes fällig und wird am Markttag von der Marktleitung in Bargeld gegen Aushändigung einer Quittung abkassiert.

(2) Belege über die Zahlung der Gebühren sind der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Werden Verkaufseinrichtungen oder Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benutzt, so

besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.  
Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.

## § 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

## § 6 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühren betragen:

für jeden vollen Quadratmeter in Anspruch genommener, auch überbauter Marktfläche:

- |                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| a) donnerstags:           | 0,80 Euro / Tag  |
| und                       |                  |
| b) dienstags und samstags | 0,65 Euro / Tag. |

(2) Entgelte für Strom

1 Es wird eine Energiepauschale von 1,50 €/Tag/Abnehmer erhoben. Diese Kosten sind auf der Gebührenquittung gesondert auszuweisen.

2. Wird auf Grund der Anschlusswerte ein höherer Stromverbrauch ermittelt, so kann der Veranstalter die Energiepauschale erhöhen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankenberg, den 18.11.2004

Firmenich  
Bürgermeister